

## **Satzung des Schulvereins Rühme e.V.**

---

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Rühme e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Eichenstieg 6, 38112 Braunschweig.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig unter dem Geschäftszeichen NZS VR 2785.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler zu fördern, insbesondere durch persönlichen Einsatz der Mitglieder, durch Bereitstellung von Sachspenden und finanziellen Mitteln, zum Beispiel für moderne Unterrichtsmittel, Ausstattung der Schule, sowie für kulturelle, sportliche und bildungsfördernde Veranstaltungen.
2. Der Verein will durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Gemeinschaft der Schule stärken.
3. Die vom Verein angeschafften Sachausstattungen werden der Schule zur Verfügung gestellt.
4. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht, d. h. der Vorstand kann Beitrittserklärungen ablehnen.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod mit dem Todestag, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, wobei die Austrittserklärung binnen einer Frist von einem Monat vor dem jeweiligen Austrittsdatum zugegangen sein muss,
  - c) automatisch, wenn das Mitglied kein schulpflichtiges Kind mehr an der GS - Rühme hat; Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch fortgeführt werden,
  - d) durch endgültigen Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

5. Mitglieder, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind und auf schriftliche Mahnung binnen eines Monats nicht zahlen, können auf Antrag durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Etatjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Beisitzer. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind je zwei vertretungsberechtigt, wovon einer der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ersatzmitglieder für verhinderte oder ausgeschiedene Mitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes überprüfen und zur Mitgliederversammlung darüber berichten.
2. Die Kassenprüfer sollen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen bei ihrer Prüfung keinerlei Weisungen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Im Jahr soll mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladung und Versammlungstermin sollen nicht in die Zeiten der gesetzlichen Schulferien des Landes Niedersachsen fallen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- h) Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch Entscheidung des Vorstandes.
- 3. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.
- 4. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Auch der Vorsitzende kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- 1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
- 2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

- 1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.
- 2. Wird eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die GS - Röhme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Zum Liquidator wird der Rektor der GS - Röhme bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. November 2009 verabschiedet und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Braunschweig, den 23.11.2009